

Antwort
der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage des Abgeordneten Dr. Jürgen Rochlitz
und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
– Drucksache 13/596 –**

**Förderung der mechanisch-biologischen Verfahren gegenüber thermischer
Behandlung des Restmülls**

Mechanisch-biologische Restmüllbehandlung ist eine wirksame Alternative zur sogenannten thermischen Behandlung, der Müllverbrennung. Sie reduziert die zu deponierenden Restmüllmengen durch einen weitgehenden Abbau der organischen Inhaltsstoffe, ohne mit den Nachteilen der Abgasreinigung oder des bei Brenn- oder Schwelvorgängen unvermeidbaren Emissionsausstoßes behaftet zu sein.

Trotzdem sieht die seit 1993 geltende TA Siedlungsabfall keinen Vorrang von mechanisch-biologischen vor thermischen Verfahren vor. In der Praxis erweist es sich, daß insbesondere durch die Festschreibung des Parameters Glühverlust an den deponiefähigen Rückstand die „Kalte Rotte“ gegenüber der Hausmüllverbrennung deutlich benachteiligt ist. Die Bundesregierung hat kürzlich auf der Grundlage der Abfallbilanz von 1993 einen Bedarf von bundesweit 50 Müllverbrennungsanlagen ermittelt. 1995 steht nun nach dem erklärten Willen des Gesetzgebers eine Überprüfung der TA Siedlungsabfall an.

Vorbemerkung

Nach intensiven Beratungen zwischen Bund, Ländern, Kommunen und Verbänden und nach Zustimmung des Bundesrates am 12. Februar 1993 ist am 1. Juni 1993 die Dritte Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Abfallgesetz (TA Siedlungsabfall) in Kraft getreten.

Die TA Siedlungsabfall stärkt zunächst ganz erheblich die Position biologischer Verfahren (Kompostierung/Vergärung) zur Behandlung getrennt erfaßter Bioabfälle. Die bei diesen Verfahren gewonnenen verwertbaren festen Rückstände sollen vorzugsweise auf Flächen zu Düng- und Meliorationszwecken eingesetzt werden.

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit vom 7. März 1995 übermittelt.

Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

Nicht vermeidbare oder nicht weiterverwertbare Restabfälle müssen demgegenüber vor der Ablagerung auf Deponien so vorbehandelt werden, daß Deponien nicht zu Altlasten von morgen werden. Das heißt, auf Deponien sollten möglichst nur noch inerte und damit extrem reaktionsträge Restabfälle abgelagert werden.

Entsprechend dieser Zielsetzung wurden in der TA Siedlungsabfall im Anhang B anspruchsvolle Zuordnungskriterien für die Restabfälle festgelegt, die auf Deponien abgelagert werden müssen.

Diese Kriterien sind derzeit nur erfüllbar, wenn die Abfallvorbehandlung unter Einbeziehung eines thermischen Behandlungsverfahrens erfolgt. Diese Verfahren unterliegen außerordentlich strengen Auflagen im Hinblick auf die Emission von Abgasen.

Die Eignung von Müllverbrennungsschlacken aus modernen Anlagen für eine auf lange Sicht weitgehend nachsorgefreie Ablagerung wird kaum angezweifelt; gleichwohl wurden im Verlauf der Beratungen zur TA Siedlungsabfall Forderungen erhoben, die Ablagerungsvoraussetzungen so zu modifizieren, daß auch sogenannte biologisch-mechanische Verfahren zur Behandlung von Restmüll eingesetzt werden können.

Bei der Abstimmung des Bundesrates zur TA Siedlungsabfall fand sich hierfür jedoch letztlich keine Mehrheit.

Im Rahmen einer ergänzenden EntschlieÙung bat der Bundesrat, bis spätestens Ende 1995 die Maßstäbe für die Zulassung der Ablagerung von mechanisch-biologisch behandelten Abfällen zu benennen. Der Bundesrat begründete dies damit, daß der Frage, ob und ggf. unter welchen Bedingungen Rückstände aus biologisch-mechanischen Behandlungsanlagen umweltverträglich abgelagert werden können, gezielt nachgegangen werden müsse.

Die vom Bundesrat gefaÙte EntschlieÙung beeinträchtigt nicht die volle Rechtsgültigkeit der TA Siedlungsabfall in der am 1. Juni 1993 in Kraft getretenen Fassung.

1. Wie viele Hausmüllverbrennungsanlagen zur thermischen Abfallbehandlung, gegliedert nach Bundesländern, sind derzeit bundesweit in Betrieb, wie viele in Bau oder Planung?

Derzeit sind nach Kenntnis der Bundesregierung in der Bundesrepublik Deutschland 52 Anlagen zur Verbrennung von Siedlungsabfällen und eine Pyrolyseanlage in Betrieb.

Diese verteilen sich wie folgt auf die Bundesländer:

Baden-Württemberg	4
Bayern	20
Berlin	1
Bremen	2
Hamburg	2
Hessen	4
Niedersachsen	1
Nordrhein-Westfalen	13
Rheinland-Pfalz	1
Saarland	1
Schleswig-Holstein	4

In der nächsten Zeit werden vier weitere Anlagen, die sich bereits im Bau befinden, hinzukommen. Daneben sind Überlegungen oder Planungsvorbereitungen für thermische Abfallbehandlungsanlagen an 19 weiteren Standorten bekannt.

2. Wie viele der sich in Bau oder Planung befindlichen Hausmüllverbrennungsanlagen sind nach dem „Thermoselect-Verfahren“ konzipiert?

Der Bundesregierung liegen Informationen darüber vor, daß an mehreren Standorten als Alternative zur herkömmlichen Abfallverbrennung die Errichtung von Anlagen nach dem Schwelbrenn-Verfahren, nach dem Thermoselect-Verfahren oder nach dem Flugstromvergasungsverfahren erwogen werden.

Nach Kenntnis der Bundesregierung beabsichtigen vier entsorgungspflichtige Körperschaften, die Antragsunterlagen für das Verfahren zur Genehmigung einer Thermoselect-Anlage vorzubereiten. Da die Bundesregierung nicht in das vor Ort ablaufende Genehmigungsverfahren eingeschaltet ist, erheben diese Daten nicht den Anspruch auf Vollständigkeit.

3. Mit welcher Kapazität zur Abfallbehandlung sind die einzelnen Anlagen nach Frage 1 oder 2 jeweils ausgestattet?

Die einzelnen Hausmüllverbrennungsanlagen weisen Kapazitäten zwischen 16 000 t/a und 660 000 t/a auf.

Die vorgesehenen Kapazitäten für die Thermoselect-Anlagen sollen zwischen 100 000 t/a und 150 000 t/a liegen.

4. Wie viele mechanisch-biologische Abfallbehandlungsanlagen („Kalte Rotten“) sind, gegliedert nach Bundesländern, derzeit bundesweit in Betrieb, wie viele in Bau oder Planung?

Derzeit sind in der Bundesrepublik Deutschland sieben mechanisch-biologische Abfallbehandlungsanlagen in Betrieb, fünf Anlagen sind im Bau und acht Anlagen befinden sich im Planungsstadium. Die Aufteilung dieser Anlagen auf die Bundesländer kann der nachfolgenden Tabelle entnommen werden.

Land	Betrieb	Bau	Planung
Baden-Württemberg	1	2	1
Bayern	1	0	1
Brandenburg	1	0	0
Mecklenburg-Vorpommern	0	1	0
Niedersachsen	2+1	0	4
Nordrhein-Westfalen	0	1	0
Rheinland-Pfalz	1	1	1
Thüringen	0	0	1
Bundesrepublik Deutschland	7	5	8

Quelle: Umweltbundesamt.

5. Mit welcher Kapazität zur Abfallbehandlung sind die einzelnen Anlagen nach Frage 4 jeweils ausgestattet?

Die Behandlungskapazitäten der einzelnen Anlagen sind aus Gründen der Übersichtlichkeit in der nachfolgenden Tabelle zusammengefaßt:

Anlage	Land	Status	Durchsatz
Freiburg	Baden-Württemberg	Planung	180 000 t/a
Heilbronn	Baden-Württemberg	Planung	15 000 t/a
Bretten-Gölshausen (LK Ludwigsburg)	Baden-Württemberg	Planung	40 000 t/a
Hasenbühl (LK Schwäbisch-Hall)	Baden-Württemberg	Betrieb	70 000 t/a
Erbenschwang (LK Weilheim-Schongau)	Bayern	Planung	22 000 t/a
Quarzbichl (LK Bad Tölz-Wolfratshausen)	Bayern	Betrieb	20 000 t/a
Scharfenberg (LK Ostprignitz-Ruppin)	Brandenburg	Betrieb	1 200 t/a
Wolgast (LK Ostvorpommern-Anklam)	Mecklenburg-Vorpommern	Bau	30 000 t/a
Bassum (LK Diepholz)	Niedersachsen	Planung	112 000 t/a
Lüneburg	Niedersachsen	Planung	29 000 t/a
Nienburg	Niedersachsen	Betrieb	80 000 t/a
Wunderburg (LK Oldenburg)	Niedersachsen	Planung	75 000 t/a
Oldenburg	Niedersachsen	Betrieb	130 000 m ³ /a
Wilhelmshaven	Niedersachsen	Betrieb	70 000 t/a
Wittmund (LK Friesland)	Niedersachsen	Planung	61 000 t/a
Horm (LK Düren)	Nordrhein-Westfalen	Bau	150 000 t/a
Kirchberg (Rhein-Hunsrück-Kreis)	Rheinland-Pfalz	Bau	35 000 t/a
Meisenheim (LK Bad Kreuznach)	Rheinland-Pfalz	Betrieb	53 000 t/a
Standenbühl (Donnersberg-Kreis)	Rheinland-Pfalz	Planung	38 000 t/a
Bollstedt (LK Unstrut-Hainich)	Thüringen	Planung	50 000 t/a

Die Angaben stammen aus einer Umfrage, die im Zusammenhang mit der in der Vorbemerkung genannten Entschließung des Bundesrates durch das Umweltbundesamt bei den Ländern durchgeführt wurde.

6. Wie hoch, gegliedert nach Bundesländern, schätzt die Bundesregierung aufgrund des Abfallaufkommens der letzten Jahre den Bedarf an Hausmüllverbrennungsanlagen ein?

Eine nach Bundesländern aufgegliederte Abschätzung des Bedarfs an thermischen Abfallbehandlungsanlagen kann durch die

Bundesregierung nicht abgegeben werden. Hierfür wären flächendeckende Informationen über die regionalen Abfallwirtschaftskonzepte erforderlich, die u. a. Aufschluß über geplante Anlagenkapazitäten oder beabsichtigte Kooperationen von entsorgungspflichtigen Körperschaften geben müßten. Derartige Informationen liegen der Bundesregierung nicht vor.

7. Wie hoch, gegliedert nach Bundesländern, schätzt die Bundesregierung den Bedarf an mechanisch-biologischen Abfallbehandlungsanlagen ein?

Nach derzeitigem Kenntnisstand ist die mechanisch-biologische Abfallbehandlung nicht in der Lage, die Einhaltung der Zuordnungskriterien der TA Siedlungsabfall für eine Ablagerung von Restabfällen zu gewährleisten.

Da diese Verfahren somit nicht geeignet sind, die Anforderungen gültiger Rechtsvorschriften zu erfüllen, nimmt die Bundesregierung allein schon deswegen von derartigen Bedarfsschätzungen Abstand.

8. Ist die Bundesregierung bereit, für eine stärkere Förderung kalter Verfahren einzutreten?

Die Bundesregierung fördert bereits im Rahmen des BMFT-Programmes „Umweltforschung und Umwelttechnologie“ zahlreiche Vorhaben, die die Erkenntnisse über die mechanisch-biologische Abfallbehandlung verbessern sollen. Für eine Intensivierung der Förderung der biologisch-mechanischen Behandlung von Restabfällen vor der Ablagerung besteht nach Ansicht der Bundesregierung daneben kein Anlaß. Dies schließt jedoch nicht aus, daß Projekte, die neue Erkenntnisse erwarten lassen, über Bundesmittel gefördert werden.

9. Ist die Bundesregierung bereit, in der TA Siedlungsabfall künftig eine Priorität kalter Verfahren vor der thermischen Behandlung festzuschreiben?

Die TA Siedlungsabfall gibt Zuordnungskriterien für die Ablagerung von Restabfällen auf Deponien vor, ohne ein konkretes Restabfallbehandlungsverfahren vorzuschreiben.

Diese Zuordnungskriterien sind, zumindest derzeit, nur bei Einbeziehung eines thermischen Vorbehandlungsschrittes zu erfüllen. Sollten zukünftig auch andere Behandlungsverfahren gewährleisten, daß diese Zuordnungskriterien erfüllt werden, so steht deren Einsatz nach entsprechender Erprobung nichts im Wege.

Der Festschreibung eines prioritären Abfallbehandlungsverfahrens in der TA Siedlungsabfall bedarf es somit nicht.

